

**Betrags- und Gebührenordnung zur Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhof – Girkhausen**

Gem. § 19 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhof-Girkhausen (WBV) hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 28.01.2016 folgende Beitrag- und Gebührenordnung aufgestellt, die von der Verbandsversammlung des WBV in Ihrer Sitzung am 08.02. 2016 genehmigt wurde.

§ 1

Verbandsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist.
2. Beiträge werden erhoben für
 - a. Den Anschluss an die Wasserversorgungsleistung (Anschlussbeitrag);
 - b. Den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren);
 - c. Besondere Leistungen:
 - Grundstückanschlusskosten,
 - Verleih von Standrohren,
 - Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung,
 - Kosten für Überprüfung und Inbetriebnahme der Hausinstallation
3. Die Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus dem Tarifblatt, welches dieser Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss eines Grundstücks an das Versorgungsnetz des WBV hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer dem WBV als Beitrag zu den Kosten der Herstellung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlage unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Anschlussbeitrag zu leisten.
- (2) Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Nutzungsbeitrag und einem nach der Grundstücksgröße bemessenen Grundstücksbeitrag.
- (3) Der Nutzungsbeitrag bemisst sich nach der Art der Nutzung, Anzahl der Wohneinheiten sowie der Nutzfläche des anzuschließenden Gebäudes. Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung (auch Einliegerwohnung) Bei Häusern mit zwei Wohnungen ist der Nutzungsbeitrag im Grundstücksbeitrag enthalten. Für jede weitere Wohneinheit wird ein Nutzungsbeitrag erhoben. Gleiches gilt für gewerblich genutzte Räume in überwiegend zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden. Bei Gebäuden, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, wird die gesamte Nutzungsfläche zugrunde gelegt.

- (4) Maßgebend für die Berechnung des Grundstückbeitrages ist die katastermäßige Größe des anzuschließenden Grundstücks. Es werden mindestens 600 qm zugrunde gelegt.

Als Grundstücksfläche gilt die Fläche von der Erschließungsanlage (Straße) oder der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, das eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder durch Bauleitplan andere nutzbare Flächen festgesetzt sind. Wird das Grundstück von mehreren Erschließungsanlagen erschlossen, wird die Straße mit der längsten Grundstücksfront zugrunde gelegt.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

- (5) Ist ein Grundstück bereits ordnungsgemäß an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, wurde aber nur für einen Teil des Grundstücks, für ein bestimmtes Gebäude oder eine bestimmte Nutzung ein Anschlussbeitrag entsprechend den jeweils gültigen Regelungen gezahlt, gilt folgendes:

Bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung erfolgt eine Nachberechnung und Nacherhebung des Anschlussbeitrages.

Bei überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden liegt die wesentliche Erhöhung bei einer Steigerung des Wasserverbrauches um ein Drittel gegenüber dem Zeitpunkt der letztmaligen Zahlung eines Anschlussbeitrages.

Bei zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden wird ein Anschlussbeitrag für jede neue Wohneinheit nacherhoben.

Eine Nacherhebung erfolgt ebenfalls entsprechend bei Nutzungsänderungen, sowie bei anderer Grundstücksaufteilung (Vergrößerung oder Teilung der wirtschaftlichen Einheit)

Wurde der Beitrag als Pauschalbeitrag für einen Grundstücksanschluss gezahlt, ist damit der Anschlussbeitrag für eine Grundstücksgröße von 600 qm sowie die zum Zeitpunkt der damaligen Beitragserhebung zugrunde gelegte (vorhandene) Nutzung abgegolten; es sei denn, zum Zeitpunkt der Erhebung wurde nachweislich eine größere Grundstücksfläche im Zusammenhang mit der Wasserversorgung baulich genutzt. Dies gilt nicht bei einer Teilung des Grundstücke oder Nutzung eines Grundstücksteilstückes als selbständige wirtschaftliche Einheit. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) In folgenden Fällen ist der WBV berechtigt, eine abweichende Berechnung des Anschlussbeitrages vorzunehmen, insbesondere eine höhere Beteiligung an den Baukosten nach Abs. 1 zu verlangen:
- a) ein Grundstück erhält mehrere Anschlüsse
 - b) über eine Anschlussleitung sind anzuschließen
 - mehr als 10 Wohneinheiten
 - Grundstücke über 2.000 qm Größe
 - Gebäude mit einer Nutzfläche über 1.000 qm;
 - c) die Aufwendungen für die Erschließung eines in sich abgeschlossenen Baugebietes werden durch den gültigen Beitrag nicht gedeckt.
 - d) für einen abgegrenzten Versorgungsbereich ist vom WBV eine Druckerhöhungsanlage zu bauen und zu betreiben.

Soll der WBV auch Löschwasser für den Objektschutz bereitstellen, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

- (7) Ist vor Verlegung der endgültigen Versorgungsleitung auf Verlangen des Anschlussnehmers die Herstellung eines Provisoriums erforderlich, sind die gesamten damit zusammenhängenden Kosten dem WBV zu erstatten, auf Verlangen des WBV sind diese Kosten vom Anschlussnehmer vorzufinanzieren. Als Herstellungskosten gelten die am Tage der Ausführung jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 vom Hundert.

- (8) Der Anschlussbeitrag für Grundstücke, die
- ausschließlich mit Garagen bebaut werden (bis höchstens fünf Garagen)
 - nur land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden
 - weder gewerblich noch baulich genutzt werden (z.B. Plätze, Brunnen)

wird mit einer Grundstücksgröße von pauschal 300 qm berechnet.

Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer erforderlichen Neuberechnung der Anschlussbeitrag für eine Fläche von 300 qm abgegolten ist.

- (9) Eigentumsrechte erwerben Mitglieder oder Anschlussnehmer durch Zahlung eines Anschlussbeitrages oder der Anschlusskosten nicht.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

- (1) Über den Anschlussbeitrag ergeht ein Beitragsbescheid
- (2) Bei Neuanschluss von Grundstücken ist der Beitrag fällig vor Beginn der Arbeiten des WBV für den Anschluss, dieser wird erst nach Eingang des Anschlussbeitrages erstellt.
- (3) Im Falle des § 2 Abs. 5 ist der Beitrag fällig 4 Wochen nach Zugang des Bescheides.
- (4) Bei Erschließungen von in sich abgeschlossenem oder klar abgrenzbarem Bereiche kann der WBV Abschläge auf die Anschlussbeiträge in Höhe des Grundstückbeitrags (§ 2 Abs. 4) erheben, sobald die Versorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist und die Grundstücke bebaubar sind. Der Anschlussbeitrag ist in diesem Fall vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Sollte später noch ein Nutzungsbeitrag (§ 2 Abs. 3) zu erheben sein, ist dieser entsprechend Abs. 2 fällig.

§ 4

Wassergeld und Grundgebühr

- (1) Der Beitrag (Wassergeld) wird nach der Menge des verbrauchten Wassers berechnet, dass der Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird.
- (2) Pro Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, die nach Größe des eingebauten Wasserzählers bemessen ist. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) Zahlungspflichtig ist, wer Erhebungszeitraum Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümer zahlungspflichtig
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Zahlungspflicht im laufenden Erhebungszeitraum auf den neuen Eigentümer über. Solange der Eigentumswechsel dem Verband nicht vorschriftsmäßig gemeldet wird (§38 Abs. 4 Wasserbezugsordnung) haften beide gesamtschuldnerisch.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (6) Der Beitrag und die Grundgebühr sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ablesen bzw. nach Aufforderung fällig.
- (7) Der WBV ist berechtigt, der Gemeinde für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Anschlussnehmers mitzuteilen.
- (8) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Möglichkeit der Benutzung des betriebsfertig hergestellten Grundstückanschlusses. In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Zahlungspflicht mit Beginn der unerlaubten Entnahme.

§ 5

Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung eines Grundstücks- oder Hausanschlusses erhebt der WBV vom Grundstückseigentümer oder dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten (Material, Löhne, Kosten für Arbeiten Dritter) zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 10 vom Hundert durch Kostenbescheid.
- (2) Eine endgültige Bescheid Erteilung erfolgt im Regelfall nach Fertigstellung des Anschlusses. Die Kosten sind fällig vier Wochen nach Zugang des Kostenbescheides.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses kann von der Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Zahlungsverzug, Ratenzahlung, Erlass, Widerspruch

- (1) Bei Zahlungsverzug gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VerVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung entscheidet der Vorstand.
- (3) Über den Erlass von Beiträgen für besondere kulturelle oder soziale Einrichtungen entscheidet der Vorstand, bei Beträgen von über 2.000 € die Verbandsversammlung.
- (4) Über Widersprüche gegen Bescheide des WBV entscheidet der Vorstand.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft

Altenhof – Girkhausen, den 22.02.2016

gez. Thomas Peukert
(Verbandsvorsteher)

